

Hamburger Karate-Verband e.V.

Geschäftsordnung

	<p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.</p>
§ 1	<p>Die Geschäftsordnung bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäftsstelle, Versammlungen und Sitzungen des Hamburger Karate-Verband e.V. (HKV) geführt werden.</p>
§ 2	<p>1. Allgemeine Grundsätze</p> <p>Der nach Maßgabe der HKV - Satzung eingesetzte Geschäftsführer erledigt alle anfallenden Geschäfte nach Weisung des Präsidenten. Er führt ins Besondere die Adressenliste, fertigt die Protokolle an und versendet die Ausschreibungen zu Lehrgängen, Turnieren und Meisterschaften, sofern sie von den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums nicht auf elektronischem Wege an die HKV - Mitglieder gegeben werden. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums teil.</p> <p>2. Hauptamtliche Kräfte</p> <p>Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet das Präsidium</p> <p>3. Sitzungsleitung</p> <p>Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft ein und leitet den Verbandstag des HKV, die Sitzungen des Präsidiums sowie des erweiterten Präsidiums.</p> <p>4. Aktenführung</p> <p>Von allen ausgehenden wichtigen Schriftstücken ist eine Ausfertigung entweder in gedruckter Form oder auf einem elektronischen Speichermedium in der Geschäftsstelle zurück zu behalten. Alle Mitglieder des erweiterten Präsidiums sowie der Stilrichtungen haben die Geschäftsstelle an solchem Schriftverkehr zu beteiligen.</p>

	<p>5. <u>Aufgabenbereiche</u></p> <p><u>Präsident / Vizepräsident</u></p> <p>Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident, führt den Verband. Zu seiner Unterstützung sind Referenten für die einzelnen Bereiche eingesetzt, deren Aufgaben sich nach den nachfolgenden Vorgaben bestimmen. Die Referenten sind gegenüber dem Präsidium jederzeit sowie gegenüber dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.</p> <p>5.a Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit bzw. Verhinderung. Er ist ständiger Vertreter des HKV im Sporthauptausschuss des HSB.</p> <p>6. <u>Schatzmeister</u></p> <p>Der Schatzmeister erledigt alle das Finanzwesen des HKV betreffenden Näheres regeln die Finanz- und Kostenordnung.</p> <p>7. <u>Sportdirektor / Referent Leistungssport</u></p> <p>Der Sportdirektor / Leistungssportreferent hat dafür zu sorgen, dass der Wettkampfbetrieb im Seniorenbereich in zweckmäßiger Weise durchgeführt wird und der HKV bei solchen Veranstaltungen nach außen hin in geeigneter Weise vertreten wird. Er ist zuständig für das Anwerben, die Aus- und Fortbildung von wettkampfunterstützendem Personal. Zu seiner Unterstützung kann er eine technische Kommission benennen. Näheres regelt die Sportordnung.</p> <p>8. <u>Breitensportreferent</u></p> <p>Der Breitensportreferent ist zuständig für alle Belange des Breitensports sowie ins Besondere der Zielgruppen orientierten Maßnahmen.</p> <p>9. <u>Schulsportreferent</u></p> <p>Der Schulsportreferent ist zuständig für alle Fragen und Angelegenheiten, welche die Einführung, Verbreitung und das Unterrichten an Schulen und Hochschulen betreffen. Er tritt gegenüber den entsprechenden Institutionen für die erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte von Karate und dessen besondere Möglichkeiten der körperlichen und geistigen Ertüchtigung ein. Er führt Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Schulsportsymposien für Lehrer Übungsleiter und Trainer durch, die Karate an Schulen unterrichten wollen. Er ist zuständig für das Sound-Karate im HKV.</p> <p>10. <u>Lehrreferent</u></p> <p>Der Lehrreferent ist verantwortlich für die Verbreitung des Karate in Theorie und Praxis unter Beachtung der Besonderheiten aus dem Prüfungswesen. Er ist weiterhin für die Aus- und Fortbildung von Fachübungsleitern und Trainern nach Maßgabe der DOSB- und DKV-Richtlinien in Zusammenarbeit mit dem HSB verantwortlich.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

11.	<p><u>Prüfungsreferent</u></p> <p>Der Prüfungsreferent hat auf die Einhaltung der Verfahrens- und Prüfungsordnungen für Kyu-Grade zu achten, seine Prüfer auszubilden und jedes Jahr einen Prüferlehrgang abzuhalten. Der Prüfungsreferent bildet mit den jeweiligen Stilrichtungsreferenten eine Prüfungskommission (siehe Stilrichtungsreferenten). Näheres regeln die Verfahrens- und Prüfungsordnungen.</p>
12.	<p><u>Frauenreferentin</u></p> <p>Die Frauenreferentin sorgt für den geeigneten Sportbetrieb der Frauen auf HKV-Ebene unter Einbeziehung der Angebote vom HSB und DKV. Näheres regelt die Frauenordnung</p>
13.	<p><u>Jugendreferent</u></p> <p>Dem Jugendreferenten obliegt die sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend des HKV, die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Schüler- und Jugend-/Juniorenmeisterschaften und –turnieren, sowie die Organisation entsprechender Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften (DM). Er hält enge Zusammenarbeit mit der Hamburger Sportjugend (HSJ) und der DKV-Jugend aufrecht. Näheres regelt die Jugendordnung und Jugendsportordnung.</p>
14.	<p><u>Kampfrichterreferent</u></p> <p>Dem Kampfrichterreferenten obliegt die Anwerbung, Aus- und Fortbildung sowie die Lizenzierung der Landes- Kampfrichter (LKR). Er bereitet interessierte LKR auf die Prüfung zum Bundeskampfrichter vor. Er entsendet Kampfrichter zu allen Wettkampfveranstaltungen des HKV und dessen Mitglieder sowie anderer DKV-Mitglieder auf deren Anforderung hin. Ein Ausschluss eines LKR aus dem LKR - Team bedarf der Zustimmung durch das Präsidium. Näheres regelt die Wettkampfordnung und die Kampfrichterordnung.</p>
15.	<p><u>Presse- / Medienreferent</u></p> <p>Der Presse-/Medienreferent ist verantwortlich für die publizistische Verbreitung aller sportlichen Ereignisse in Presse, Rundfunk, Fernsehen und im Internet. Er ist für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zuständig und bearbeitet diese in eigener Verantwortung.</p>
16.	<p><u>Stilrichtungsreferenten</u></p> <p>Die jeweiligen Stilrichtungsreferenten haben die Aufgabe, die Belange ihrer Stilrichtung im HKV zu vertreten. Sie bilden mit dem Prüfungsreferenten eine Prüfungs- Kommission. Die Stile, einschließlich das Stiloffene Karate (SOK), haben eine eigene Prüfungsordnung. Die jeweiligen Stilrichtungsreferenten und der Prüfungsreferent haben auf die Einhaltung ihrer jeweiligen Prüfungsrichtlinien zu achten. Die Stilrichtungsreferenten des HKV wählen mit den anderen Stilrichtungsreferenten ihren Bundesstilrichtungsreferenten. Für das SOK sind die Präsidien des DKV und der Landesverbände (LV) zuständig.</p>

	<p>Sollten die Richtlinien für die Wahl des Referenten einer Stilrichtung gemäß der Satzung nicht erfüllt werden, so vertritt der Prüfungsreferent kommissarisch die Belange dieser Stilrichtung. Er sollte einen Vertreter aus der entsprechenden Stilrichtung benennen. Die Stilrichtungsreferenten können ihr Teilnahmerecht an den Sitzungen des erweiterten Präsidiums dann ausüben, wenn Angelegenheiten behandelt werden, die besonders stilrichtungsspezifische Punkte betreffen.</p> <p>§ 3</p> <p>Verbandstag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Durchführung, sofern die Versammlung keine Änderung beschließt. 2. Das Präsidium und die Referenten haben zu jedem ordentlichen Verbandstag des HKV einen schriftlichen Bericht über das verflossene Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12.) vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des HKV während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist. Die Berichte sind den Mitgliedern in geeigneter Weise so rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen, dass sie sich vor dem Verbandstag damit auseinandersetzen können. 3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. 4. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. 5. Der Versammlungsleiter hat Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, so zur Abstimmung zu bringen, dass mit dem weitest gehenden Antrag begonnen wird. 6. Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Beendigung der Aussprache bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. 7. Zu erledigten Anträgen erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, 2/3 der anwesenden Stimmen verlangen dieses.
<p>§ 4</p>	<p>Redeordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verbandstag ist nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen. Niemand darf das Wort ergreifen, ohne es nach ordnungsgemäßigem Anmelden vom Versammlungsleiter erhalten zu haben. Es ist eine Rednerliste zu führen, in welche die Redner in der Reihenfolge der Meldung einzutragen sind. Anträge auf Schließung der Rednerliste sind zulässig. Über diese Anträge ist ohne vorherige Aussprache nach vorhergehender Verlesung der Rednerliste und nachdem auf Wunsch ein Redner für und einer gegen die beantragte Schließung gesprochen hat, abzustimmen. Ist der Antrag auf Schließung der Liste angenommen oder hat sich kein Redner mehr gemeldet, so hat der Versammlungsleiter dem Antragsteller noch einmal das Wort zu erteilen. 2. Der Versammlungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.

<p>§ 5</p>	<p>3.</p>	<p>Die Redezeit kann auf Beschluss des Verbandstages beschränkt werden. Über Anträge auf Beschränkung der Redezeit ist ohne vorherige Aussprache abzustimmen. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung, zur tatsächlichen Berichtigung, zu einer die Sache betreffenden Fragestellung, muss das Wort, unabhängig von der Rednerliste, erteilt werden.</p>
	<p>4.</p>	<p>Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Versammlungsleiter ihn zur Sache zu rufen. Verletzt ein Redner den parlamentarischen anstand, so hat der Versammlungsleiter ihn zur Ordnung zu rufen. Im Wiederholungsfalle und bei grober Störung der Verhandlung kann der Versammlungsleiter den Betreffenden aus dem Tagungsraum weisen. Entfernt sich ein Redner fortgesetzt vom Gegenstand der Beratung oder von der Redeordnung, kann ihm der Versammlungsleiter nach Verwarnung das Wort für den zur Beratung stehenden Gegenstand entziehen,</p>
	<p>5.</p>	<p>Für die Ausübung des Rederechts gilt § 8 Abs. 1 f der Satzung des HKV sinngemäß</p>
	<p>6.</p>	<p>Für die Sitzungen des Präsidiums bzw. des erweiterten Präsidiums gelten die Absätze 1 – 4 entsprechend.</p>
	<p>1.</p>	<p>Den Mitgliedern des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie den Stilrichtungsreferenten steht freier Eintritt zu allen vom HKV und seinen Mitgliedern ausgeschriebenen sportlichen Veranstaltungen zu.</p>
	<p>2.</p>	<p>Die Sitzungen der Organe des HKV sind nicht öffentlich.</p>

Die Form dieser Ordnung wurde vom ordentlichen Verbandstag am 24. April 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt.